

Grenzen der freien Waldnutzung durch jedermann

Ist mein Wald für alle da?

Eigentum verpflichtet. Dieses Prinzip der gesellschaftlichen Leistung privaten Eigentums ist im Artikel 14 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gemeinsam mit dem Grundrecht auf Eigentum verankert. Und aufgrund der wichtigen Funktionen des Waldes für den Umweltschutz wie auch für die Erholung ist jeder Waldbesitzer davon gleichermaßen betroffen. Allerdings werden der Nutzung des Waldes durch die Waldgesetzgebung auch klare Grenzen gesetzt.

Herbstzeit ist Erntezeit im Wald. Der Einschlag ist in vollem Gange, da taucht plötzlich hinter dem Bereich, in den die starke Esche fallen soll, ein Pilzsammler auf. Der Mo-

dermann nach dem Gesetz der freie Zutritt zum Wald gestattet ist. Hat der Mann tatsächlich recht?

Freies Betreten des Waldes

Auf Grundlage des Bundeswaldgesetzes, dem sich die Länderregelungen unterordnen müssen, und auf Grundlage des schleswig-holsteinischen Landeswaldgesetzes ist zunächst einmal grundsätzlich das Betreten des Waldes zum Zwecke der „individuellen, naturverträglichen Erholung“ gestattet. Dies gilt unabhängig von der Waldbesitzart vom öffentlichen Erholungswald am Stadtrand bis zum privaten Bauernwäldchen mitten in der Feldmark. Wie und ob der jeweili-

dem Umkehrschluss der „Waldöffnung“: Alles was

- nicht individuell, sondern organisiert oder
- nicht naturverträglich stattfindet oder
- nicht der Erholung dient, bedarf der Zustimmung des Waldbesitzers. Oder es ist aus gutem Grund untersagt. Beispiele für Veranstaltungen, denen vom Waldbesitzer zugestimmt werden muss, wären organisierter Gemeinschaftssport, Führungen oder Datenerhebungen zur Pflanzen- und Tierwelt. Dies kann der Waldbesitzer im Rahmen der Wald- und Naturschutzgesetze gestatten und sollte dies sicher auch tun, wenn keine wichtigen und klar darstellbaren Gründe dem entgegenstehen. Na-

- im laufenden Holzeinschlag, bei der Holzbringung oder bei Wegebaumaßnahmen
- auf oder in Kulturen
- auf speziellen Einrichtungen wie Pflanzgärten, Wildäckern oder Jagdeinrichtungen

Sofern keine höheren Rechte, wie zum Beispiel die Gesundheit Dritter im Falle eines Holzeinschlags, davon beeinträchtigt werden könnten, ergeben sich auch hier Möglichkeiten der Gestattung von Ausnahmen durch den Waldbesitzer.

Das Befahren des Waldes ist außer mit Rollstühlen nur mit Fahrzeugen erlaubt, die mit eigener Muskelkraft betrieben werden. Jede weitere Nutzung des Waldes mit Fahrzeugen, das Abstellen von Fahrzeugen und Wohnwagen und auch das Zelten sind im Wald verboten. Ausnahmen stellen hierfür nur speziell für diese Zwecke eingerichtete und behördlich bestätigte Orte dar. Das Reiten im Wald ist grundsätzlich nur auf dafür ausgewiesenen Reitwegen erlaubt oder auf Wegen, die öffentlich gewidmet oder mit Beton- oder Schwarzdecke befestigt sind.

Wegegebot und Sperrungen

In weiteren Fällen dürfen die Wege im Wald nicht verlassen werden. Dies gilt immer zur Nachtzeit, das heißt auf Grundlage des Landeswaldgesetzes genau zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang. Auch mit Fahrrädern, Schlitten ohne Zugtiere oder Motorkraft und auf Skiern dürfen die Wege nicht verlassen werden. Ebenso gilt das Wegegebot, wenn ein Hund mitgeführt wird. Ohnehin ist das Mitbringen von Haustieren in den Wald sehr genau eingeschränkt: Es sind ausschließlich Hunde an der Leine gestattet, mit denen wie erwähnt der Weg nicht verlassen werden darf. Ausnahmen sind Hunde in Ausübung spezieller, „offizieller“ Aufgaben wie Such- oder Jagdhunde im berechtigten Einsatz oder während der Ausbildung.

Noch über das Wegegebot hinaus sieht das Waldgesetz für Schleswig-Holstein zwei Möglichkeiten vor, Waldflächen gegen unbefugtes Betreten vollständig zu sperren. Zum einen kann bei der



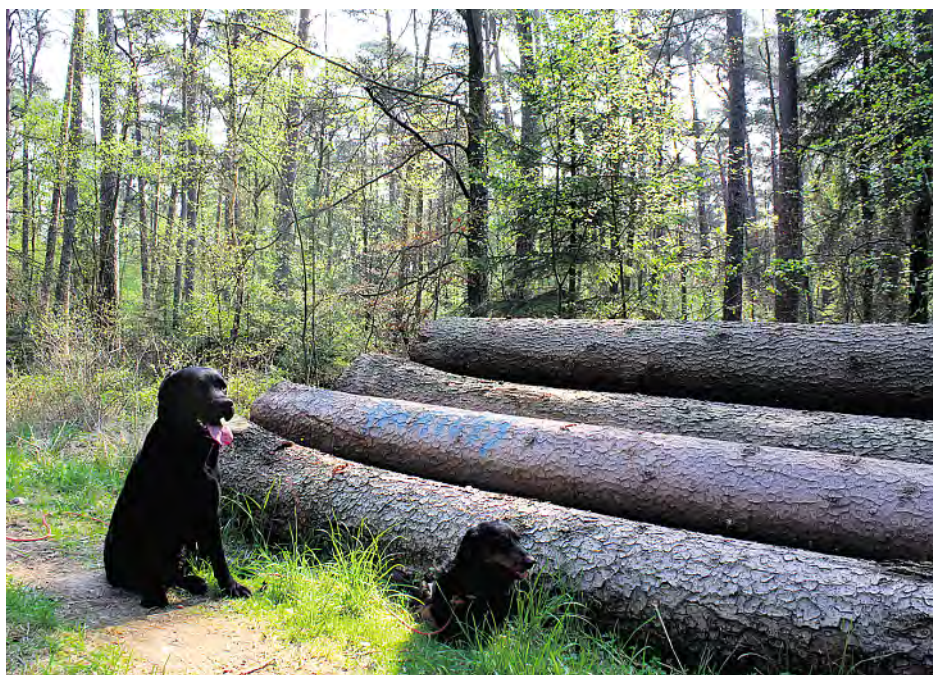
Reiten auf dem Waldweg bedeutet Erholung – ist es aber auch erlaubt?

torsägenführer hat seine Pflicht erfüllt und den Gefahrenbereich vor dem Fällschnitt noch einmal kontrolliert, das Schlimmste konnte also verhindert werden. Aber angenehm und leise verläuft das anschließende Gespräch zwischen Forstwirt und dem geretteten Waldbesucher dennoch nicht. Beharrt dieser doch darauf, dass je-

ge Wald gesetzeskonform erreicht werden kann, soll hier nicht Thema sein. Das grundsätzlich freie Betreten des Waldes wird aber im Gesetz sehr genau eingegrenzt und kann darüber hinaus durch begründete Sperrungen auf Grundlage des Waldgesetzes noch weiter beschränkt werden. Die erste Eingrenzung ergibt sich schon aus

turschädliche Aktionen wie beispielsweise Geländewagenübungen wären dagegen grundsätzlich verboten.

Weitere direkte Einschränkungen werden im Gesetz aufgezählt. Danach ist es in Schleswig-Holstein verboten, den Wald in folgenden Fällen zu betreten:



Erholung mit Hunden im Wald – ein Genuss für Mensch und Tier, aber bitte nur an der Leine und auf den Wegen.
Fotos (2): Dr. Borris Welcker

zuständigen unteren Forstbehörde (dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) ein Antrag auf eine längerfristige Sperrung nach Paragraf 20 des Landeswaldgesetzes gestellt werden. Dieser Antrag muss zum Beispiel durch das Vorkommen sehr seltener, störungsempfindlicher Tierarten gut begründet sein. Und er muss deutlich machen, dass nur mit der Sperrung ein gesellschaftliches Ziel erreicht werden kann, das dem allgemeinen Recht zur Erholung im Wald übergeordnet ist. Eine langfristige Sperrung zum Beispiel alleine aufgrund jagdlicher Interessen des Eigentümers scheidet damit faktisch aus.

Zum anderen besteht in der Zeit vom 1. September bis 30. April die Möglichkeit kurzfristiger Sperrungen aus konkreten, vorübergehenden Gründen. Solche Gründe können zum Beispiel auch in zeitlich klar begrenzten Maßnahmen der Wald- oder Jagdbewirtschaftung liegen, die ein Konfliktpotenzial mit Waldbesuchern aufweisen. Diese Sperrungen dürfen maximal drei Wochen umfassen und sind der zuständigen Forstbehörde vorab anzuzeigen. Dabei müssen der Zeitraum und die Größe und Lage der gesperrten Waldfläche angegeben werden. Ein Beispiel dafür wäre die Durchführung einer Gesellschaftsjagd, durch die Waldbesucher einer erhöhten Gefahr ausgesetzt wären. Eine entsprechende, kurzfristige und dabei informierende Beschilderung einer solchen Fläche ist in jedem Fall sinnvoll.

Rechte und Pflichten des Eigentümers

Wie bereits dargestellt, kann der Eigentümer in dem Maße Ausnahmen von den Einschränkungen der Waldgesetze zulassen, in dem weder die Natur noch die Rechte Dritter beschädigt werden können. Ein typisches Beispiel sind organisierte Veranstaltungen. Dienen diese darüber hinaus wirtschaftlichen Zielen, sollte der Eigentümer immer in Erwägung ziehen, seine Zustimmung von einer angemessenen Zahlung abhängig zu machen. Gestattungsverträge können für einen Forstbetrieb ein interessantes Nischenprodukt darstellen. Ein Nutzungsentgelt für gemeinnützige Veranstaltungen zu erheben oder für Aktionen, die in erster Linie der Bildung oder der forstlichen Öffentlichkeitsarbeit dienen, muss aber gut und objektiv überlegt werden. Neben dem eigenen Zielsys-

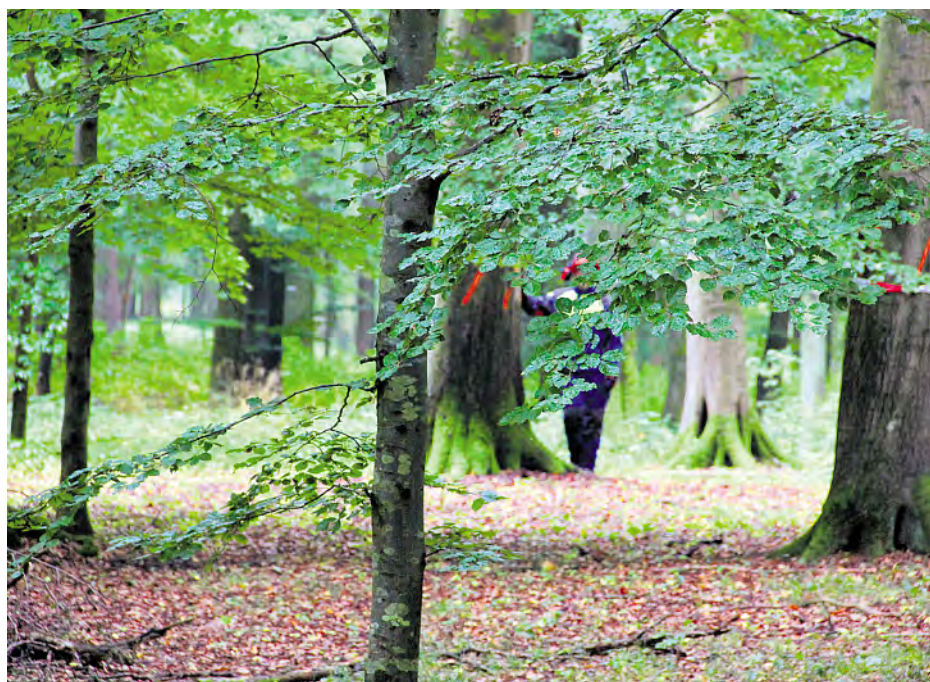
tem im Wald und möglichen moralischen Überlegungen muss dabei auch einfließen, dass der Waldbesitzer mit der Gestattung der Waldnutzung zu dessen Verkehrsöffnung beiträgt. Das aber kann eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht nach sich ziehen.

Die Verkehrssicherungspflicht im Wald ist ein untrennbar mit dem Betretungsrecht verbundenes und recht kompliziertes Rechtsfeld, das hauptsächlich auf einschlägigen Urteilen basiert. Eine auch nur einigermaßen umfassende Darstellung dieser Rechtslage würde den Rahmen dieses Artikels bei Weitem sprengen. Grundsätzlich gilt, dass das Betreten des Waldes auf eigene Gefahr geschieht und jeder mit walddtypischen Gefahren rechnen muss, für die der Waldbesitzer nicht verantwortlich gemacht werden kann und die er auch nicht mit zumutbarem Aufwand einfach hätte beseitigen können. Steigt al-

lerdings das Risiko durch das Zusammentreffen möglicherweise gefährlicher Situationen wie toter Bäume mit erhöhter Besucherfrequenz, wie beispielweise auf einem Waldspielplatz, steigt in gleichem Maße die Pflicht des Waldbesitzers zur Beseitigung der Gefahr. Durch die Zustimmung zu einer erweiterten Nutzung seines Waldes durch Dritte erhöht der Waldbesitzer damit seine Pflichten zur Verkehrssicherung. Dies gilt umso mehr, wenn er sich diese Nutzung bezahlen lässt.

Unstrittig bleibt aber, dass sich der Pilzsammler im Eingangsbeispiel ordnungswidrig verhält, wenn er einen Waldbereich betritt, in dem Holz geerntet wird. Dass dies ein unzureichender Trost ist, wenn wirklich etwas passiert, steht außer Frage. Und auch die Wahrscheinlichkeit, dass eine solche Ordnungswidrigkeit behördlich geahndet wird, ist außer im nachgewiesenen Wiederholungsfall gering. Die Kenntnis der Rechtslage kann aber immerhin dabei helfen, Gespräche mit Waldbesuchern fachlich begründet und mit guten Argumenten auf der eigenen Seite selbstsicher und ruhig zu führen. Schließlich ist der Wald zwar für alle da, aber nicht immer, überall und für jede Veranstaltung.

Dr. Borris Welcker
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 45 51-95 98 23
bwelcker@lksh.de



Der Wald ist oft „unübersichtlich“ – das Betretungsverbot von Waldflächen während der Holzern- te dient dem Forstwirt, dem Waldbesitzer und dem Waldbesucher gleichermaßen.

Foto: Detlef Runge